

# Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung  
der Promotionsordnung der Agrar-, Ernährungs- und  
Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 18. März 2025

**55. Jahrgang**  
**Nr. 26**  
**25. März 2025**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Promotionsordnung  
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom

Lesefassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt 1</b>	<b>- 4 -</b>
<i>§1 Geltungsbereich</i>	- 4 -
<b>Abschnitt 2</b>	<b>- 4 -</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>- 4 -</b>
<i>§ 2 Promotion</i>	- 4 -
<i>§ 3 Fakultätsrat und Dekan*in</i>	- 5 -
<i>§ 4 Prüfungsausschuss</i>	- 5 -
<i>§ 5 Promotionsfächer</i>	- 6 -
<b>II. Promotionsstudium</b>	<b>- 6 -</b>
<i>§ 6 Promovierendenstatus und Promotionsstudium</i>	- 6 -
<i>§ 7 Zulassung zum Promotionsstudium</i>	- 7 -
<b>III. Promotionsverfahren</b>	<b>- 9 -</b>
<i>§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren</i>	- 9 -
<i>§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens</i>	- 10 -
<i>§ 10 Dissertation</i>	- 11 -
<i>§ 11 Beurteilung der Dissertation</i>	- 11 -
<i>§ 12 Mündliche Prüfung</i>	- 13 -
<i>§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung</i>	- 15 -
<i>§ 14 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen</i>	- 15 -
<i>§ 15 Veröffentlichung der Dissertation</i>	- 16 -
<i>§ 16 Promotionsurkunde</i>	- 17 -
<i>§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades</i>	- 18 -
<i>§ 18 Einsichtnahme in die Promotionsakten</i>	- 18 -
<b>IV. Gemeinsame Promotion</b>	<b>- 18 -</b>
<i>§ 19 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Hochschulen</i>	- 18 -
<i>§ 20 Promotionen im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme</i>	- 19 -
<b>V. Ehrenpromotion und goldene Promotion</b>	<b>- 20 -</b>
<i>§ 21 Ehrenpromotion</i>	- 20 -
<i>§ 22 Goldene Promotion</i>	- 20 -
<b>VI. Datenschutz</b>	<b>- 20 -</b>
<i>§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und –übermittlung</i>	- 20 -
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>- 21 -</b>
<i>§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung</i>	- 21 -
<b>Anlage 1</b>	<b>- 22 -</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>- 23 -</b>

## **Abschnitt 1**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Promotionsordnung findet für alle Promovierenden der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsstudium zugelassen werden. Sie findet auch auf alle Promotionsverfahren (§§ 8 ff.) von Promovierenden der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsstudium zugelassen wurden und nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen werden.

(2) Promovierende der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen waren, beenden ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 17. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 15 vom 17. Juni 2011) zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der "Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät" der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. April 2021 (Amtl. Bek. 51. Jg., Nr. 36 vom 21. April 2021).

## **Abschnitt 2**

### **I. Allgemeines**

### **§ 2 Promotion**

(1) Die Promotion weist eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach, die durch einen beachtlichen Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis in einer Dissertation ihren Ausdruck findet.

(2) Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach erfolgreicher Promotion einen der folgenden akademischen Grade<sup>1</sup>:

- Doktor\*in der Agrarwissenschaften (Doctor agronomiae; Dr. agr.),
- Doktor\*in der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (Doctor trophologiae; Dr. troph.),
- Doktor\*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
- Doktor\*in der Ökonomie (Doctor rerum oeconomicarum, Dr. rer. oec.).

(3) Der Nachweis dieser Befähigung ist von der\*dem Promovierenden durch

- eine wissenschaftlich beachtliche, schriftliche Arbeit (Dissertation),
- einen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion über die Ergebnisse der Dissertation (Promotionskolloquium) und
- eine mündliche Prüfung (Disputation)

im Promotionsfach zu erbringen.

---

<sup>1</sup> Absolvent\*innen des Studiengangs Lebensmittelchemie, die ihre Dissertation im Einvernehmen mit einer Dozentin\*einem Dozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bei einer Professorin\*einem Professor im Bereich Lebensmittelchemie angefertigt haben, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bei Wahl des Promotions-Hauptfaches Lebensmittelchemie den akademischen Grad einer Doktorin\*eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.). In diesem Fall gilt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(4) Im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme, an denen wenigstens ein\*eine Vertreter\*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät mit Promotionsrecht beteiligt ist, kann die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Abweichung von Absatz 2 nach erfolgreicher Teilnahme am Promotionsprogramm gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen des internationalen Auslands den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verleihen.

### **§ 3 Fakultätsrat und Dekan\*in**

(1) Der Fakultätsrat unter dem Vorsitz der Dekanin\*des Dekans leitet alle Promotionsverfahren der Fakultät, insbesondere

- entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- bestellt er die jeweiligen Prüfungsausschüsse sowie ihre Vorsitzenden und gegebenenfalls weitere Gutachtende,
- entscheidet er über Ausnahmeanträge,
- stellt er die Urkunde aus,
- ist er für Beschwerden und Widersprüche zuständig,
- führt er die Promotionsakten.

Der Fakultätsrat kann Vertreter\*innen des von einem Verfahren betroffenen Promotionsfachs beratend hinzuziehen.

(2) Bei allen auf die wissenschaftliche Ausbildung bezogenen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung der jeweiligen Prüfungsausschüsse, wirken die nicht promovierten Mitglieder nicht mit.

(3) Die\*Der Dekan\*in führt die Geschäfte des Fakultätsrates in Promotionsangelegenheiten und bereitet dessen Sitzungen vor. In Regelfällen sind die Entscheidungen der\*dem Dekan\*in übertragen, die\*der dem Fakultätsrat regelmäßig darüber berichtet. Entscheidungen über Widersprüche sind immer vom Fakultätsrat zu treffen.

(4) Die Promotion wird von der\*dem Dekan\*in mit der Aushändigung der von ihr\*ihm ausgestellten Promotionsurkunde vollzogen. Der\*Die Promovierte ist erst nach Aushändigung der Urkunde zur Führung des Doktortitels berechtigt.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Seine Mitglieder müssen

- hauptberufliche Professor\*innen
- Juniorprofessor\*innen
- Seniorprofessor\*innen
- Honorarprofessor\*innen
- außerplanmäßige Professor\*innen
- Privatdozent\*innen,
- entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professor\*innen und Privatdozent\*innen,
- Personen mit habilitationsäquivalenter Qualifikation

sein.

Nichthabilierte promovierte Leiter\*innen von kompetitiv eingeworbenen Nachwuchsgruppen können als Betreuer\*in und Prüfer\*in bei Promotionsverfahren zugelassen werden. Programme, die den Anforderungen entsprechen sind in der Anlage aufgeführt (Anlage 1). Der Fakultätsrat kann die entsprechende Anwendung auf andere Förderprogramme beschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mitglieder sind

- die\*der Vorsitzende
- die\*der Erstgutachtende (Betreuer\*in)
- die\*der Zweitgutachtende
- ein fachnahe Mitglied
- sowie ggf. weitere Gutachtende.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, darunter ein\*eine Gutachtender\*in, müssen hauptberufliche, kooptierte oder in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach dem Beurlaubungsmodell (Jülicher Modell) an die Universität Bonn berufene Professor\*innen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sein. Über die Anwendung der Regelung auf andere Modelle entscheidet der Fakultätsrat. Die Übernahme von mehr als einer Rolle durch ein Mitglied ist unzulässig.

Die\*Der Doktorand\*in kann Vorschläge für die Besetzung des Prüfungsausschusses machen; der Fakultätsrat ist nicht daran gebunden.

Der Fakultätsrat kann weitere Gutachtende bestellen.

Der Fakultätsrat kann stellvertretende Mitglieder benennen, falls Mitglieder des Prüfungsausschusses verhindert sind; dabei werden fachnahe Mitglieder ausgewählt, die das Promotionsfach der verhinderten Mitglieder vertreten. Die\*Der Dekan\*in kann stellvertretende Mitglieder für den Prüfungsausschuss benennen, falls Mitglieder für die Abnahme der mündlichen Prüfungsleistungen kurzfristig (z.B. wegen Krankheit) verhindert sind.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- die Begutachtung, Annahme, Ablehnung und die Benotung der Dissertation,
- die Durchführung des Promotionskolloquiums,
- die Abnahme der Disputation,
- die Erstellung der Niederschrift über den Prüfungsablauf.

## § 5 Promotionsfächer

An der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät gibt es die Promotionsfächer Agrarwissenschaften, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Geodäsie und Geoinformation und Ökonomie.

## II. Promotionsstudium

### § 6 Promovierendenstatus und Promotionsstudium

(1) Während der Arbeit am Promotionsthema kann die\*der Promovierende an ergänzenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(2) Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät kann durch Ordnung Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule für Promovierende verpflichtend machen.

(3) Soweit Promotionsvorhaben im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs durchgeführt werden, sind zudem die dortigen Ordnungen zu beachten. Weichen diese Ordnungen von der vorliegenden Promotionsordnung ab, so gilt ausschließlich die Promotionsordnung.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 7 Zulassung zum Promotionsstudium**

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die Annahme als Doktorand\*in durch eine schriftliche Betreuungsvereinbarung voraus, die zwischen Doktorand\*in und Betreuer\*in der Promotion geschlossen wird.

(2) Betreuende einer Promotion können Personen gemäß § 4 dieser Ordnung der Universität Bonn sein, die Mitglied oder Angehörige\*Angehöriger der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität sind.

(3) Eine Zweitbetreuungsvereinbarung mit einer hauptberuflich an der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät tätigen Person gemäß § 4 Absatz 1 ist abzuschließen, wenn die\*der Betreuende nicht Mitglied oder Angehörige\*Angehöriger der Fakultät ist.

(4) Ist die\*der Betreuende zwar Mitglied oder Angehörige\*Angehöriger, aber nicht hauptberuflich an der Universität Bonn tätig, muss eine Zweitbetreuungsvereinbarung gemäß Absatz 3 geschlossen werden. Dies gilt nicht für die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach dem Beurlaubungsmodell (Jülicher Modell) an die Universität Bonn berufene Professor\*innen. Über die Anwendung der Regelung auf andere Modelle und weitere Sonderfälle entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Ist die\*der Betreuende Nachwuchsgruppenleiter\*in ohne Habilitation gemäß § 4 Absatz 1, muss eine Zweitbetreuungsvereinbarung gemäß Absatz 3 geschlossen oder ein Nachweis über die Aufnahme der\*des Promovierenden in ein Programm der strukturierten Doktorandenausbildung erbracht werden.

(6) Das Betreuungsrecht erlischt zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder nach Wegfall anderer Voraussetzungen des Betreuungsrechts; der Fakultätsrat kann hiervon Ausnahmen genehmigen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist an die\*den Dekan\*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu richten. Der Antrag muss enthalten

- Name/Vorname, Geburtsdatum/Geburtsort der\*des Promovierenden,
- die Adresse der\*des Promovierenden,
- das Promotionsfach,
- die Bezeichnung des Dissertationsprojektes,
- die Namen der\*des Betreuenden und ggf. der\*des Zweitbetreuenden,
- die Zuordnung zu einem Institut,
- eine Stellungnahme der\*des Betreuenden, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 8 und 9 erfüllt sind, ggf. ein Antrag der\*des Promovierenden auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer\*seiner Vorbildungsnachweise,

- ggf. die Vorschläge der\*des Betreuenden über die nach Abs. 10 und 11 noch zu erbringenden Studienleistungen,
- den vollständig ausgefüllten Fragebogen zur Promovierenden-Statistik.

Der Fakultätsrat prüft unter Berücksichtigung der Stellungnahme der\*des in Aussicht genommenen Betreuenden, ob alle Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 8 und 9 erfüllt sind, erkennt die Gleichwertigkeit der Vorbildungsnachweise an und legt die evtl. nach Absatz 10 und 11 noch zu erbringenden Studienleistungen eines Promotionsstudiums fest.

(8) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt neben der Annahme als Doktorand\*in durch die\*den Betreuenden ein erfolgreich abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium in den Agrarwissenschaften, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, der Lebensmittelchemie, der Geodäsie und Geoinformation oder der Ökonomie voraus, in dessen Verlauf die\*der Bewerber\*in ihre\*seine Eignung für eine weitergehende Qualifikation deutlich gemacht hat und das ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel einer Promotion erwarten lässt. Absolvent\*innen verwandter Studienrichtungen können zum Promotionsstudium zugelassen werden, wenn Lehrinhalte des Promotionsfachs in vergleichbarer Weise Gegenstand des zugrundeliegenden Studiums waren. Die Entscheidung hierüber trifft, ggf. mit Auflagen, der Fakultätsrat im Einzelfall.

(9) Als abgeschlossenes Studium im Sinne von Absatz 8 kommen in Betracht:

1. ein Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. ein Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern, welchem ein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von acht bzw. sechs Semestern vorausgegangen war, also insgesamt ein Studium von zehn Semestern (konsekutiver Master) oder einem Gesamt-Lernaufwand von mindesten 300 Kreditpunkten entsprechend den Regularien des „European Credit Transfer System – ECTS“,
3. ein Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Semestern oder einem Lernaufwand von mindesten 120 Kreditpunkten entsprechend den Regularien des „European Credit Transfer System – ECTS“, falls kein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von mindestens sechs Semestern vorausgegangen war (nicht konsekutiver Master),
4. ein Diplomstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein Masterstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Semestern oder einem Lernaufwand von mindesten 120 Kreditpunkten entsprechend den Regularien des „European Credit Transfer System – ECTS“, und jeweils einem qualifizierten Abschluss sowie daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach. Dabei wird ein Abschluss als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote der Prüfungen und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens mit „Sehr gut“ beurteilt wurden sowie die Abschlussarbeit eine besondere Eignung zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung erkennen lässt,
5. ein Bachelorstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem qualifizierten Abschluss. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn erstens die Gesamtnote der Prüfungen sowie die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „Sehr gut“ (bis 1,5) sind und die Abschlussarbeit eine Eignung zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung erkennen lässt,
6. ein mit der Ersten Staatlichen Prüfung abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie.

(10) Wurde das vorausgegangene Studium gemäß Absatz 9 Nr. 1. bis 3. oder 6. schlechter als mit „Gut“ abgeschlossen oder fällt das vorausgegangene Studium unter Absatz 9 Nr. 4. oder 5., so sind im Promotionsstudium zusätzliche ergänzende Studien von in der Regel vier Semestern oder einem Lernaufwand von mindesten 120 Kreditpunkten entsprechend den Regularien des „European Credit

Transfer System – ECTS“, erforderlich, die auf das Promotionsprojekt vorbereiten und dem Nachweis der Eignung im Sinne von Absatz 8 dienen; insbesondere ist in diesen Fällen eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, falls das vorausgegangene Studium ohne Abschlussarbeit abgeschlossen worden war. Art, Umfang und Zeitraum dieser noch zu erbringenden Studienleistungen legt der Fakultätsrat fest; er entscheidet auch über Form und Inhalt der Nachweise.

(11) Für einschlägige ausländische Studiengänge und Abschlussprüfungen gelten die Absätze 9 Nr. 1. bis 3. entsprechend, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit spricht der Fakultätsrat auf Antrag und nach Prüfung aus. Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(12) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die für die Teilnahme am Promotionsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch voraus.

(13) Der Fakultätsrat erteilt der\*dem Bewerber\*in einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudium bzw. die Ablehnung des Antrags.

(14) Ein Wechsel des angestrebten Doktorgrades oder Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere die einvernehmliche Lösung des Betreuungsverhältnisses, sind dem Promotionsbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel gemäß Satz 1 ist nach der Zulassung zum Promotionsstudium nur mit Zustimmung des Fakultätsrats möglich. Der Fakultätsrat darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(15) Die unter Absatz 1 genannte Betreuungsvereinbarung kann jederzeit durch die Doktorandin\*den Doktoranden wie durch die\*den Betreuer\*in einseitig aufgelöst werden. Die einseitige Auflösung seitens des Betreuers\*der Betreuerin bedarf eines wichtigen Grundes. Die Auflösung muss schriftlich beim Promotionsbüro beantragt und begründet werden. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann die\*der Dekan\*in um eine Schlichtung gebeten werden. Im Falle der Auflösung bemühen sich alle Beteiligten um einvernehmliche, praktische Lösungen. Diese Regelung gilt auch, wenn der Antrag zum Promotionsverfahren gemäß § 8 bereits gestellt wurde.

### **III. Promotionsverfahren**

#### **§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Hat die Fakultät ein verpflichtendes Promotionsstudium eingerichtet oder hat die\*der Promovierende gemäß § 7 Absatz 5 an einem strukturierten Programm teilgenommen, sind die entsprechenden Nachweise als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu richten. Der Antrag muss enthalten

- den Namen der\*des Promovierenden,
- die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift,
- den Titel der Dissertation,
- den Namen der Person, die für die Betreuung bestellt wurde,
- die Angabe, welcher der in § 2 Absatz 2 genannten Doktorgrade angestrebt wird,
- Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Vertreter\*innen gemäß § 4 Abs. 2
- eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt, wonach:

1. die vorgelegte Arbeit – abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde,
2. die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,
3. die vorgelegte Arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist bzw. sind,
4. die\*der Bewerber\*in sich nicht bereits ohne Erfolg einem Promotionsversuch unterzogen hat,
5. für die Erstellung der vorgelegten Arbeit und/oder die Gelegenheit zur Promotion keine fremde Hilfe, insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern/-vermittlern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde.

(3) Bei Abgabe der Dissertation sind einzureichen

- der Nachweis über das Bestehen eines Betreuungsverhältnisses sowie ggf. eines Zweitbetreuungsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 3
- fünf gedruckte Exemplare der Dissertation gebunden oder geheftet sowie je ein Exemplar von eventuellen Vorveröffentlichungen wichtiger Teile der Dissertation
- ein elektronisches Exemplar der Dissertation
- Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von einer Seite in Deutscher und Englischer Sprache (§ 10 Absatz 4)
- ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges
- ein Passfoto
- eine beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Person
- Führungszeugnis für die Vorlage bei Behörden nach Beleg Art „O“.

Außerdem ist von der\*dem Promovierenden als Erstautor\*in mit dem Antrag mindestens eine Veröffentlichung oder sich im Begutachtungsverfahren befindliche Originalarbeit sowie ein begutachteter Tagungsbericht oder ein Beitrag auf einer wissenschaftlichen Fachtagung nachzuweisen.

(4) Die Zurücknahme des Antrages ist nur möglich, solange kein Gutachten vorliegt oder noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen ist.

## § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 und entscheidet über die Einleitung des Promotionsverfahrens. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestellt der Fakultätsrat den Prüfungsausschuss. Der\*dem Antragsteller\*in wird dies einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und der bestellten Gutachtenden mitgeteilt.

(2) Der Fakultätsrat kann die Ablehnung des Antrags beschließen, wenn

- eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die Zweifel an der für eine wissenschaftliche Tätigkeit erforderlichen Unabhängigkeit und Objektivität begründen,
- bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Antragstellerin\*des Antragstellers eine Fälschung oder ein Plagiat nachgewiesen ist.

(3) Der Fakultätsrat muss die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- die\*der Antragsteller\*in diese oder eine ähnliche Arbeit anderweitig als Dissertation eingereicht hat,

- die\*der Antragsteller\*in bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gescheitert ist.

(4) Die Ablehnung ist der\*dem Antragsteller\*in schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## § 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss erkennen lassen, dass die\*der Promovierende die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und angemessener Darstellung der Ergebnisse hat. Der behandelte Gegenstand muss dem Promotionsfach angehören.

(2) Wird die Dissertation als Monografie verfasst, dürfen mit Zustimmung der\*des Betreuenden bereits veröffentlichte Ergebnisse der\*des Promovierenden in die Dissertation eingearbeitet werden. Eine vollständige Veröffentlichung der Dissertation vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens – Vorveröffentlichung – bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Die jeweiligen Zustimmungen sind schriftlich vorzulegen.

(3) Die Einreichung einer kumulativen Dissertation ist zulässig, wenn mindestens zwei Veröffentlichungen in international herausragenden Schriften oder Schriftenreihen in Erstautorenschaft angenommen sind. Hierfür ist die Vorlage einer Kurzfassung des wissenschaftlichen Werkes erforderlich, in der das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und eine allgemeine Diskussion, welche die Einzelkapitel der bereits publizierten einzelnen Ergebnisteile übergreifend zusammenfasst und diese hinsichtlich deren Einordnung in das weitere Wissensfeld darstellt, Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur dargestellt sind. Eine ausführliche Beschreibung sämtlicher Sachzusammenhänge und Einzelergebnisse kann hierbei unterbleiben, wenn als Anhang die zugrundeliegenden sowie die zur Veröffentlichung angenommenen und in Druck erschienenen Veröffentlichungen der Arbeit beigelegt werden.

(4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie muss eine Zusammenfassung im Umfang von einer Seite in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(5) Die\*Der Promovierende muss die „Richtlinien der Universität Bonn für die standardisierte Angabe der Affiliation in wissenschaftlichen Publikationen“ beachten, die die korrekte und eindeutige Angabe der Zugehörigkeit der Autorin\*des Autors einer Veröffentlichung zur Universität Bonn regeln. Insbesondere müssen Veröffentlichungen, die im Rahmen der Promotion entstanden sind, grundsätzlich unter Angabe der Affiliation „Universität Bonn“ bzw. „University of Bonn“ publiziert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

## § 11 Beurteilung der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat überweist die Dissertation und die eventuellen Vorveröffentlichungen nach § 10 Absatz 2 an den Prüfungsausschuss und beauftragt die Gutachtenden mit der Erstellung der Gutachten. Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen weitere Gutachten in Auftrag geben.

(2) Die Gutachten über die Dissertation sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander und schriftlich zu erstellen und haben eine ausführlich begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umgestaltung innerhalb einer bestimmten Frist zu enthalten. Wird von der\*dem Gutachtenden nicht ausdrücklich eine Korrektur

oder die Ablehnung verlangt, gilt dies als Empfehlung zur Annahme der Arbeit.

Die Empfehlung zur Annahme kann auch mit Auflagen für eine redaktionelle Korrektur der Dissertation vor der Aushändigung der Urkunde verbunden sein.

Bei Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation legt die\*der Gutachtende zugleich die Note für die Arbeit fest. Als Einzelnoten sind möglich:

- 0 = Ausgezeichnet (*summa cum laude*)
- 1 = Sehr gut (*magna cum laude*)
- 2 = Gut (*cum laude*)
- 3 = Bestanden (*rite*)
- 4 = Nicht bestanden.

Hierbei können die Noten 1,3 / 1,7 / 2,3 und 2,7 als Zwischennoten vergeben werden. Sind die Notenvorschläge der Gutachtenden um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichend, so kann der Prüfungsausschuss die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen.

(3) Empfiehlt mindestens ein\*eine Gutachter\*in die Rückgabe der Dissertation zwecks Umgestaltung, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Verfahren mit dem Ziel, innerhalb eines Jahres die Annahme oder Ablehnung der Dissertation herbeizuführen.

(4) Von der\*dem Dekan\*in wird in der Regel innerhalb von zwei Monaten ein weiteres Gutachten einer\*eines dritten fachlich ausgewiesenen, fakultätsfremden Gutachtenden eingeholt, wenn die Dissertation von der\*dem Erst- und Zweitgutachtenden jeweils mit „Ausgezeichnet (0)“ bewertet worden ist. Für diese Gutachtende\*diesen Gutachtenden kann die\*der Betreuer\*in bis zu drei Vorschläge machen; die Auswahl trifft die\*der Dekan\*in.

Liegen bereits drei Gutachten vor, eines davon von einem fachlich ausgewiesenen, fakultätsfremden Gutachtenden, entfällt die Regelung nach Satz 1.

(5) Empfehlen alle Gutachtenden die Annahme der Dissertation, so werden die Dissertation und die Gutachten zwei Wochen beim Fakultätsrat zur Einsichtnahme für die nach § 4 Absatz 1 prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät ausgelegt. Die Auslegungsfrist kann auf Antrag für die vorlesungsfreie Zeit bis auf längstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Diese Auslage wird zusammen mit

- dem Namen der\*des Promovierenden,
- dem Titel der Dissertation,
- dem angestrebten Doktorgrad,
- den Namen der\*des Betreuenden und der weiteren Gutachtenden,
- dem Auslegungszeitraum

fakultätsweit bekanntgegeben.

(7) Die nach § 4 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät können bis drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Fakultätsrat in Textform Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat, inwieweit der Einspruch das weitere Promotionsverfahren beeinflussen soll. Wer Einspruch erhoben hat, soll beratend an der Fakultätsratssitzung teilnehmen.

(8) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Einsprüche und eventuell zusätzlich eingeholter Gutachten die Annahme der Dissertation bei eventuell geänderter Benotung festgestellt, so ist diese Entscheidung abschließend; sie schließt die Zulassung zu

den weiteren Prüfungsleistungen nach § 4 Absatz 3 ein. Wurden nur redaktionelle Korrekturen verlangt, so ist ein von der\*dem Betreuenden genehmigtes Exemplar zur Promotionsakte zu nehmen.

(9) Ist von mindestens einer\*einem Gutachtenden die Dissertation abgelehnt sowie vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung der\*des oder mehrerer Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation festgestellt worden, so erteilt der Fakultätsrat den ablehnenden Bescheid an die\*den Promovierende\*n unter Festsetzung eines Termins, bis zu dem sie\*er einen schriftlich begründeten Einspruch gegen diesen Ablehnungsbescheid erheben kann. Falls bis zu diesem Termin kein Einspruch erfolgt ist, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(10) Ist ein Einspruch der\*des Promovierenden gemäß Absatz 9 erfolgt, entscheidet der Fakultätsrat, ob es bei der Ablehnung bleibt oder ob eine neue Begutachtung der Dissertation zu erfolgen hat. Entscheidet sich der Fakultätsrat für eine neue Begutachtung, so bestellt er einen neuen Prüfungsausschuss mit zwei neuen Gutachtenden im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2. Geben auch diese ein ablehnendes Votum ab, so ist die Arbeit endgültig abgelehnt. Wird dagegen die Annahme der Dissertation empfohlen, so entscheidet der Fakultätsrat endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und erteilt der\*dem Promovierenden einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(11) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

(1) Ist von der\*dem Betreuenden der\*des Promovierenden die Dissertation für druckfertig erklärt worden, legt der Prüfungsausschuss Termin und Ort der mündlichen Prüfung (Promotionskolloquium und Disputation) im Einvernehmen mit der\*dem Promovierenden fest und informiert das Promotionsbüro über diesen Termin. Die\*Der Dekan\*in lädt sodann die Promovierenden, den Prüfungsausschuss und die Prüfungsberechtigten nach § 4 Abs. 1 mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zur mündlichen Prüfung ein. Das Promotionskolloquium ist mit Namen der\*des Promovierenden, Vortragstitel, Promotionsfach, Namen der\*des Betreuenden sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und im Anschluss daran aus einer nichtöffentlichen mündlichen Prüfung (Disputation), an der nur Prüfungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 teilnehmen dürfen. Beides findet unter Leitung der\*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 statt; alle Ausschuss-Mitglieder nach § 4 müssen anwesend sein. Auf Antrag der\*des Promovierenden können wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen als Zuhörer\*innen bei der nichtöffentlichen wissenschaftlichen Aussprache, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, zugelassen werden.

(3) Der öffentliche wissenschaftliche Vortrag kann durch eine digitale Übertragung mittels Videokonferenz zugänglich gemacht werden. Die Erweiterung des Auditoriums auf diese Weise gilt nicht als Ausnahme gemäß Absatz 7.

(4) Im Promotionskolloquium berichtet die\*der Doktorand\*in in einem Vortrag über die Ergebnisse ihrer\*seiner Dissertation. Die Dauer des Vortrags soll 30 Minuten nicht überschreiten. Unmittelbar anschließend können von allen Zuhörer\*innen während 15 Minuten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses Fragen zur Dissertation an die\*den Promovierenden gerichtet werden.

(5) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch der\*des Promovierenden mit allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses kollegial die Befähigung der\*des Promovierenden geprüft, die Gegenstände ihrer\*seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach darzulegen; im Anschluss können alle nach § 4 Absatz 1 Prüfungsberechtigten über die\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls Fragen an die\*den Promovierenden richten. Die Disputation soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(6) Das Promotionskolloquium und die Disputation werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(7) Ausnahmsweise kann auf begründeten schriftlichen Antrag der\*des Promovierenden die mündliche Prüfung digital als Videokonferenz gemäß § 12a dieser Ordnung durchgeführt werden. Über diesen Antrag entscheidet die\*der Dekan\*in auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.

### **§ 12a Digitale mündliche Prüfung (Videokonferenz)**

(1) Die\*Der Promovierende wird informiert über

- die Verarbeitung ihrer\*seiner personenbezogenen Daten nach den jeweils gültigen Vorschriften der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO)
- die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung.

Es soll für die Promovierende\*den Promovierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Eine digitale Prüfung darf nur unter Verwendung der vom Hochschulrechenzentrum freigegebenen bzw. bereitgestellten Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.

(2) Vor Beginn einer digitalen Prüfung mittels Videokonferenz erfolgt die Authentifizierung der zu prüfenden Person mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Die wesentlichen Inhalte der digitalen Prüfung werden von einer prüfenden Person oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen digitalen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn den Promovierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu vertreten haben.

Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Diese ist zu protokollieren.

(5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

### § 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nichtöffentlich über die Beurteilung der mündlichen Leistungen. Er kann dabei folgende Einzelnoten vergeben:

- 0 = Ausgezeichnet (*summa cum laude*)
- 1 = Sehr gut (*magna cum laude*)
- 2 = Gut (*cum laude*)
- 3 = Bestanden (*rite*)

sowie für nicht genügende mündliche Leistungen

- 4 = Nicht bestanden.

Hierbei können die Noten 1,3 / 1,7 / 2,3 und 2,7 als Zwischennoten vergeben werden.

(2) Hat die\*der Doktorand\*n die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie\*er diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach sechs Monaten wiederholen. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur einmal möglich.

(3) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung bleibt grundsätzlich der gleiche Prüfungsausschuss zuständig. Auf begründeten Antrag der\*des Promovierenden kann der Fakultätsrat weitere Prüfungsausschuss-Mitglieder hinzuziehen.

(4) Erscheint die\*der Doktorand\*in ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Prüfungsausschuss über dessen Vorsitzende\*Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzugeben und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit der\*des Promovierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe durch den Fakultätsrat anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

### § 14 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ist es erforderlich, dass sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfung mindestens die Note "Bestanden" (3) erzielt wurde.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der doppelt gewichteten Dissertationsnote (arithmetisches Mittel aller Gutachten) und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gebildet. Bei der Mittelbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote aufgrund seines

Gesamteindrucks vom Ergebnis des Promotionsverfahrens noch um den Wert von 0,3 heben oder senken. Jedoch kann die Note „Ausgezeichnet (0,0)“ nicht gehoben und Note „Bestanden (3)“ nicht gesenkt werden. Darüber hinaus kann die Note „Sehr gut (0,3)“ nur bei Vorliegen von drei Gutachten, eines davon von einem\*einer fachlich ausgewiesenen, fakultätsfremden Gutachtenden, auf „Ausgezeichnet (0)“ gehoben werden.

(4) Für die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen können folgende Gesamtnoten und Prädikate vergeben werden:

- 0,0 = Ausgezeichnet (summa cum laude)
- von 0,1 bis 1,5 = Sehr gut (magna cum laude)
- von 1,6 bis 2,5 = Gut (cum laude)
- von 2,6 bis 3,0 = Bestanden (rite).

(5) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der\*dem Promovierenden das Ergebnis des Promotionsverfahrens mit. Über das Ergebnis wird von der\*dem Dekan\*in eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.

## § 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die\*der Doktorand\*in die mündliche Prüfung bestanden und wurde ihr\*ihm die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (Imprimatur) nach § 12 Absatz 1 erteilt, so ist sie\*er verpflichtet, seine Forschungsarbeit innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Frist kann auf Antrag von der\*dem Dekan\*in um bis zu sechs Monate verlängert werden. Wird die Frist schulhaft versäumt, erlöschen automatisch alle durch die Prüfungsleistung erworbenen Rechte.

(3) Die Dissertation muss auf der Titelseite ausdrücklich als von der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zur Erlangung der Doktorwürde genehmigte Dissertation in einem Promotionsfach gemäß § 5 bezeichnet sein. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachtenden und das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Es gilt Anlage 2 der Promotionsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

(4) Die\*Der Doktorand\*in ist verpflichtet, ihre\*seine Dissertation durch Veröffentlichung über den Publikationsservice der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB) zugänglich zu machen.

- Hierbei wird die Dissertation im Internet auf dem Publikationsserver der ULB gemäß den jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen der ULB veröffentlicht.
- Die Datei(en) der Dissertation sowie beschreibende Metadaten sind von der\*dem Promovierenden bei der ULB abzuliefern. Alle Dateien und Metadaten müssen den formalen und technischen Anforderungen der ULB entsprechen. Sind die Datei(en) und/oder Metadaten unvollständig und/oder technisch nicht einwandfrei, so werden sie von der ULB zurückgewiesen und die Dissertation gilt als nicht publiziert.
- Eine Publikation seitens der ULB und damit Erfüllung der Veröffentlichungspflicht kann erst dann erfolgen, wenn der ULB das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht zur Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung übertragen wurde.

Für die Veröffentlichung von kumulativen Online-Dissertationen gilt zusätzlich:

- Enthält die Dissertation wissenschaftliche Beiträge, die bereits in einem wissenschaftlichen Verlag veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden und fließen diese im Wortlaut in die Dissertation ein, so sind diese Beiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.
- Die\*Der Doktorand\*in kann sie vor der Online-Veröffentlichung der Dissertation aus der Datei entfernen, sofern es aus rechtlichen Gründen notwendig erscheint. In diesem Fall müssen die vollständigen bibliographischen Angaben sowie (falls vorhanden) der persistente DOI-, Handle- oder URN-Link zur Verlagsversion aller entfernten Beiträge in der Dissertation genannt sein, um deren Auffindbarkeit zu gewährleisten.

(5) Das Promotionsbüro kann eine fest definierte Sperrfrist für die Online-Veröffentlichung auf dem Publikationsserver genehmigen, wodurch die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

- Die verzögerte Publikation der Online-Dissertation durch die ULB kann erst erfolgen, wenn der Doktorand alle Datei(en) und beschreibenden Metadaten, die zur Veröffentlichung gehören, bei der ULB abgeliefert hat. Liegen alle Datei(en) und Metadaten vollständig vor und fehlt nur noch die Freischaltung der Publikation durch die ULB, gilt die Veröffentlichungspflicht bereits vor Ablauf der Sperrfrist als erfüllt und das Promotionsverfahren kann formal abgeschlossen werden.
- Wünscht die\*der Doktorand\*in eine Verlängerung der Sperrfrist, muss sie\*er einen Monat, spätestens jedoch drei Werkstage, vor Ablauf der Sperrfrist einen Antrag beim zuständigen Promotionsbüro stellen. Wird diesem stattgegeben, informiert das Promotionsbüro die ULB über die neue Befristung der Sperre.

(6) Nachweis über die Veröffentlichung und Ausstellung der Promotionsurkunde:

Ist die Online-Publikation auf dem Publikationsserver bonndoc entweder freigeschaltet oder kann bei einer Sperrfrist ohne weiteres Zutun des\*der Promovierenden freigeschaltet werden, bescheinigt die ULB der\*dem Promovierenden, ihrer\*seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen zu sein und sendet diese Bescheinigung dem zuständigen Promotionsbüro, das überprüft, ob die Genehmigung zur Veröffentlichung (Imprimatur) in der publizierten Fassung vorlag. Ist dies der Fall, ist das Promotionsverfahren abgeschlossen und der\*dem Promovierenden kann die Promotionsurkunde ausgestellt werden.

## § 16 Promotionsurkunde

(1) Die in deutscher Sprache abgefasste Promotionsurkunde wird ausgestellt, sobald die zum Abschluss des Verfahrens erforderlichen Unterlagen im Dekanat eingereicht und damit sämtliche Promotionsleistungen entsprechend § 15 erfüllt sind. Die Urkunde enthält:

- die Angabe der Institution Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Universität Bonn,
- den Namen der\*des Promovierenden,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort der\*des Promovierenden,
- den Titel der Dissertation,
- den Doktorgrad und das Promotionsfach entsprechend § 2 Absatz 2 und § 5,
- das Datum der mündlichen Prüfung,
- die Gesamtnote,
- den Namen der Dekanin\*des Dekans

Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen und von der\*dem Dekan\*in eigenhändig unterschrieben. Eine englischsprachige Übersetzung der Promotionsurkunde wird vom Promotionsbüro ausgestellt.

(2) Die Promotionsurkunde wird der\*dem Promovierenden von der\*dem Dekan\*in anlässlich der Promotionsfeier ausgehändigt. Mit der Erstellung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen; erst von diesem Tage ab dürfen die\*der Doktorand\*in den Doktortitel führen. Eine Zweitschrift der Promotionsurkunde ist zu den Akten zu nehmen.

### § 17

#### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die\*der Doktorand\*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder können Teile des Promotionsverfahrens oder kann das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die\*der Doktorand\*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.

(3) Hat die\*der Doktorand\*in die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die\*der Doktorand\*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

### § 18

#### **Einsichtnahme in die Promotionsakten**

Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens sowie im Anschluss an die Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 und 4 wird der\*dem Promovierenden auf schriftlichen Antrag an die\*den Dekan\*in Einsicht in die Promotionsakte (einschließlich der Gutachten der Prüfenden und Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. nach Zugang der in Satz 1 genannten Entscheidung zu stellen.

## **IV. Gemeinsame Promotion**

### § 19

#### **Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Hochschulen**

(1) Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors verleihen. Dieses Verfahren setzt eine gemeinsame Betreuung durch je eine\*einen Betreuer\*in und ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium an den beteiligten Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium der beiden Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Fakultätsrat genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Fakultätsrat geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen Ausschuss.

Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den folgenden Vorschriften vorsehen:

- Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (§ 4),
- verpflichtendes Promotionsstudium (§ 6 Absatz 2),
- mögliche Betreuerin\*möglicher Betreuer (§ 7 Absatz 1 und 2),
- Erstellung der Gutachten (§ 11 Abs. 1),
- Bestnote für die Dissertation nach (§ 11 Abs. 2 und 3).

(3) Die Veröffentlichungspflicht der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften der beteiligten Hochschulen und müssen bereits in der Vereinbarung festgeschrieben werden.

(4) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der entweder in der von der ausländischen Hochschule verliehenen oder in der von der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf. In der Urkunde ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde in den jeweiligen Landessprachen, der ggfs. eine englische Übersetzung beigegeben werden kann. Alternativ kann die Beurkundung in der gemeinsamen Urkunde auch in den jeweiligen Landessprachen und in englischer Sprache erfolgen. Sie wird von den zuständigen Vertreter\*innen der ausländischen Hochschule und der\*dem Dekan\*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel der beteiligten Hochschulen. Ist einer ausländischen Hochschule das Ausstellen einer gemeinsamen Urkunde verwehrt, kann in der Vereinbarung nach Absatz 2 das Ausstellen getrennter Urkunden vereinbart werden. In diesem Fall muss vereinbart werden, dass die Urkunden aufeinander Bezug nehmen müssen und einen Hinweis im Sinne von Satz 2 enthalten müssen.

## § 20

### Promotionen im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme

(1) Zur Durchführung von Promotionen im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme im Sinne des § 2 Absatz 4 dieser Ordnung ist zwischen der Universität Bonn und allen beteiligten wissenschaftlichen Hochschulen aus dem internationalen Ausland eine Vereinbarung zu treffen, die der Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät genehmigen muss.

(2) Die Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 kann regeln, dass im Rahmen eines Internationalen Promotionsprogramms die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fakultätsrats im Sinne des § 3 dieser Ordnung von einem von den am Promotionsprogramm beteiligten Hochschulen gemeinsam eingerichteten Gremium übernommen werden können, dem eine Person gemäß § 4 Abs. 1 angehört, die Mitglied oder Angehörige\*Angehöriger der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sein muss. Dieses Mitglied hat den Fakultätsrat über die Entscheidungen des Gremiums zu informieren.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses im Sinne des § 4 dieser Ordnung können von einem *Thesis Committee* übernommen werden, dessen Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 zu regeln ist und dem ein\*eine Hochschullehrer\*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät angehört. Ist während des Verfahrens kein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt der\*des Promovierenden an der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vorgesehen und gehört auch kein\*keine Hochschullehrer\*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät dem *Thesis Committee* an, wird durch die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät kein Abschlussgrad im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 4 verliehen.

(4) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann zu folgenden Vorschriften dieser Ordnung Ausnahmen vorsehen:

- Prüfungsausschuss (§ 4),
- Promotionsstudium (§ 6),
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung (§ 7 Absatz 1),
- Zulassungsantrag (§ 7 Absatz 4),
- Sprache der Dissertation (§ 10 Absatz 4) und mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 6),
- Notensystem (§ 11 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 14),
- Auslegung der Dissertation (§ 11 Absätze 5 und 6).

(5) Nach Abschluss des gesamten Verfahrens im Rahmen eines internationalen Promotionsprogramms wird eine Promotionsurkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD) ausgestellt.

## **V. Ehrenpromotion und goldene Promotion**

### **§ 21 Ehrenpromotion**

(1) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher und ideeller Verdienste in den Agrarwissenschaften, den Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder den Ingenieurwissenschaften kann die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät durch eine Ehrenpromotion den Grad und die Würde einer Doktorin\*eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa; Dr. h. c. verleihen).

(2) Eine Ehrenpromotion erfolgt auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 durch Beschluss der Fakultät. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates sowie zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der\*dem Dekan\*in unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der\*des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(4) Für Ehrenpromotionen gilt § 16 entsprechend.

### **§ 22 Goldene Promotion**

Zum 50. Jahrestag einer Promotion soll die\*der Dekan\*in die Promotionsurkunde erneuern.

## **VI. Datenschutz**

### **§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und –übermittlung**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HSchStG) müssen die Hochschulen personenbezogene Daten von Personen

erheben, die nach § 7 zum Promotionsstudium zugelassen wurden. Die personenbezogenen Daten der Promovierenden werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und von der Zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung der Daten durch die Hochschule erfolgt nur dort, wo dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung an das statistische Landesamt NRW betrifft die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 sowie § 5 Abs. 2 HSchStG.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 17. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg. Nr. 15 vom 17. Juni 2011), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 51. Jg. Nr. 36 vom 21. April 2021), vorbehaltlich § 1 außer Kraft.

H. Schoof

Der Dekan  
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät vom 15. Januar 2025 sowie der Entschließung des Rektorats vom

Bonn, den

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

**Anlage 1**

Gemäß § 4 Abs. 1 können Nachwuchsgruppenleiter\*innen von kompetitiv eingeworbenen Nachwuchsgruppen als Betreuer\*in und Prüfer\*in bei Promotionsverfahren zugelassen werden.

Das Betreuungsrecht erlischt zwei Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen des Betreuungsrechts; der Fakultätsrat kann hiervon Ausnahmen genehmigen.

Nachwuchsgruppenleiter\*innen folgender Programme bzw. Projekte entsprechen dieser Anforderung:

Emmy Noether-Programm der DFG  
DFG-Exzellenzcluster Nachwuchsgruppen  
DFG-SFB-Nachwuchsgruppen  
BMBF-geförderte Nachwuchsforschungsgruppen  
ERC Starting Grant

**Anlage 2**

**Muster Deckblatt (Vorder- und Rückseite)**

Lesefassung

Name des Instituts  
*(an dem die Arbeit angefertigt wurde)*

---

## **Titel der Dissertation**

### **Zusatz zum Titel**

#### **Dissertation**

zur Erlangung des Grades

Doktor (bzw. Doktorin) der Agrarwissenschaften (Dr. agr.)

*oder*

Doktor (bzw. Doktorin) der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

*oder*

Doktor (bzw. Doktorin) der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (Dr. trop.h.)

*oder*

Doktor (bzw. Doktorin) der Ökonomie (Dr.rer.oec.)

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

von

*- es folgen Vorname Name -*

aus

*- es folgt der Geburtsort und ggf. Land -*

Bonn 20xx

*(Erscheinungsjahr / Publication year)*

**Referent:** (*bitte namentlich inkl. Prof. Dr. einsetzen*)

**Korreferent:** (*bitte namentlich inkl. Prof. Dr. einsetzen*)

(ggf. weitere Referenten benennen / *If necessary, name all reviewer*)

**Tag der mündlichen Prüfung:** (*Einzutragen erst nach Veröffentlichung der Dissertation eingetragen im Archivexemplar / To be added to the archive copy only after publication of the dissertation*)

Angefertigt mit Genehmigung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn